


Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

**Contributions-Edict, auf dem/ Autoritate Cæsarea, zu Güstrau/ Anno MDCCXLII.
de 26. Octobris & seq. gehaltenen Landtage : gegeben Neu-Strelitz/ den 23.
Novembris. Anno 1742.**

Neu-Brandenburg: bey Heinrich Ernst Dobberthien, [1742]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn886171121>

Druck Freier  Zugang



23/28 Novbr 1742. 16

CONTRIBUTIONS- EDICT,

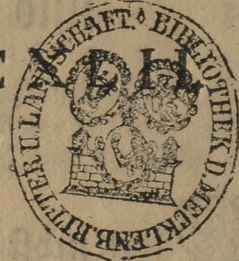
auf dem,
AUTHORITATE CÆSAREA,

zu Büßrau/

ANNO MDCC

de 26. Octobris & seq.

gehaltenen



S a n d = S a g e,

gegeben

Neu = Strelitz, den 23. Novembris,

A n n o 1 7 4 2.

NEU-BRANDENBURG/
Gedruckt bey Heinrich Ernst Dobberhtien / Fürstl.
Mecklenburgischer Hof-Buchdrucker.

LB E 14.16

Von Gottes Gnaden
Wir, Adolph Friederich,
Herzog zu Mecklenburg, Fürst
zu Wenden, Schwerin und Rakeburg/ auch
Graf zu Schwerin/ der Lande Rostock
und Stargard Herr. ic.

Süßen nebst Entbietung unsers gnädigsten Grusses/
allen und jeden Unsern Haupt- und Ambt-Leuten. Pen-
sionarien / auch denen von der Ritterschafft / Bürger-
Meistern / Richtern und Räten in denen Städten/ und
sonst allen und jeden Unsern Untertanen und Landes- Eingefes-
senen / Geist- und Weltlichen Standes / hiemit zu wissen: Daß /
da/ wie bereits vorhin bekannt / abermahlen Autoritate Cælareæ,
von der allerhöchst verordneten Kayserlichen Commission in Meck-
lenburg/ ein allgemeiner Land-Tag nach Güstrow, citra præjudi-
cium am 26. Octobr. aus geschrieben / nicht nur auf selbigen das
Recess-mäßige Quantum von $\frac{120}{m}$ Rthlr. verkündiget / und von
E. E. Ritter- und Landschafft bewilliget / sondern auch gewöhn-
licher maßten / der Modus contribuendi übergeben worden. Ob
Wir nun zwar dieses Jahr / unter gewissen Bedingungen und
Refer-

Reservationen / in einlge Erhöhung des Erben- und Hufen-Modi,
 wie hienechst folget / consentiret; So soll dennoch dieses / ratione
 futuri, ohne weitere Verordnung / von keiner Consequence seyn.

Eschen / ordnen und befehlen demnach gnädigst / und
 ganz ernstlich / daß die Fürstl. und Adeltichen Hufen / auch Erben
 in den Städten / nichts als würckliche Kirchen- und Pfarr-Necker
 davon ausgenommen / folgendermassen steuren sollen.

| | | | | | |
|-------------------|-----|-----|-------|-----|-----|
| Ein Bau-Mann/ | • • | 10. | Rthl. | 24. | fl. |
| Ein Halb-Pfleger/ | = • | 5. | • | = | 12. |
| Ein Coflate/ | = • | 2. | • | • | 30. |

Womit zur Sublevation der Fürstl. und Adeltichen Hufen/
 nachfolgender / in Vorschlag gebrachter Neben-Modus, vor die-
 sesmahl verstattet / und gebetener maßen / hiemit publiciret wird.

| | | | | | |
|--|-----|----|-------|-----|-----|
| Ein Hand-Wercks-Mann auf dem Lande / vor sich und sein Hand-Werck/ | • • | 2. | Rthl. | 24. | fl |
| Dessen Frau/ | = • | • | • | • | 40. |
| Ein Küster vor sein Hand- Werck/ | • • | 2. | • | • | 24. |
| Dessen Frau/ | = • | • | • | • | 40. |
| Deren Mägde und Dienst- Bothen / geben den andern gleich/ | • • | • | • | • | 6. |

Die Befellen und Knäbschen
 wollen sich viele Leute auf
 dieses Hand-Werck legen / und
 dadurch ein Mangel an Dienst-
 Bothen und Arbeitern ent-
 steht/

Ein

211

| | | | |
|----------------------------------|----|-------|---------|
| Ein Gräber und Leich- | | | |
| Gräber/ | 2. | Rtbl. | 16. fl. |
| Deren Frauens/ | | | 38. |
| Ein Einsteiger mit dessen | | | |
| Frau/ | 2. | | |
| Die Knechte / so nicht auf | | | |
| Fürstlichen Aemtern / Adeltichen | | | |
| und Closter = Höfen / wie | | | |
| auch bey denen Priestern | | | |
| und Pensionarien dienen/ | | | 24. |
| Deren Frauens ohne Un- | | | |
| terscheid / wo die Männer | | | |
| dienen/ | | | 16. |
| Rüh- und Schwein- Hirten/ | | | |
| auch Bauer- Schäfer / so das | | | |
| Bauren- Vieh hüten / vor sich | | | |
| und ihre Frauens/ | | | 36. |
| Eine Grüh = Herre / so nicht | | | |
| auf Adeltichen Höfen/ | 4. | | 24. |

Noch geben vorgesezte von ihrem Vieh / als:

| | | | |
|----------------------------------|--|--|---------|
| Von einem Pferde oder Haupt | | | |
| Rind- Vieh / so übers Jahr / | | | 12. fl. |
| Für ein Fasel- Schwein / | | | |
| so zur Fasel bleibet / und nicht | | | |
| in die Mast getrieben wird/ | | | 2. |
| Für Ziegen und Böcke / | | | 17. |
| Für ein Hocken / | | | 9. |
| Für ein Stock Immen/ | | | 6. |

Für

Für ein Schaaf / Hammel und
Lamm ohne Unterscheid/ = . . . 4. fl.

Ledige Manns-Personen/
so kein Hand-Werck haben / auf
eigener Hand sitzen / und weder
dienen / noch arbeiten wollen /
und nicht miserables sind/ . . . 4. Rthl.

Ledige Weibes-Personen/
so nicht dienen wollen / und
nicht miserables sind/ . . . 2. Rthl.

Jungens / und Mägde / so
nicht unter 15. Jahren / auch
nicht auf Fürstl. Aemtern/
Adelichen und Clöster-Hö-
fen / noch bey denen Priestern
und Pensionarien dienen/ . . . 6.

Die in denen Priester . Wittwen-Häusern und Küstereyen/
auch in Summa, alle auf der Weiden wohnende Inulteger und
Hand-Wercker haben die von ihnen / nach diesem Neben-Modo
abzuführende Contribution demjenigen / welcher die Jurisdiction
an dem Orte / Gute und in dem Dorffe hat / zu entrichten.

In denen Städten.

| | | |
|----------------------|-----------|---------|
| Ein Erbe/ = . . . | 19. Rthl. | 32. fl. |
| Ein Halb-Erbe/ . . . | 9. | 40. |
| Eine Bude/ - . . . | 4. | 44. |

Jedoch / daß wegen der wüsten Erben / niemand über die
Gebühr beschweret / sondern desfalls / und der dadurch cessirenden
Nahrung halber / die Billigkeit allenthalben beobachtet / und
die Steuer auf liegende Gründe hauptsächlich geleyget werde:
Damit

Damit auch die Städte um so ehender die Gebühr auf-
 bringen mögen / so wird zur Sublevation ihrer Erben/ihnen nach-
 folgender Neben-Modus vor diesemahl verstattet und hiemit pub-
 liciret / als :

Von einem Morgen besäeten / oder zur wüsten Stelle ge-
 hörigen Ackers und Wiesen / sie werden besessen / von wem sie
 wollen / nach Unterscheid der Güte des Ackers und guten Grund-
 des / auch Gelegenheit des Orths/ 2. 4. bis 6. fl.

Einer / der eigen Acker hat / oder Acker-Bau treibet / giebet/
 ausser dem Zug-Vieh / vor einem Pferde oder Haupt Rind-
 Vieh ins 3te Jahr/ 8. fl.

Für ein Schaaf / so über jährig / 2. fl.

Für ein Schwein / 1.

Einer / der kein eigen Acker
 hat / noch Acker-Bau treibet/
 für ein Pferd / oder Haupt
 Rind-Vieh/ 16.

Für ein Schaaf / 4.

Für ein Schwein / 1.

Für eine Ziege / ohne Unter-
 scheid / 16.

Für 100. Hopffen-Ruhlen/ 4.

Für ein Stock Immen/ 4.

Ein Tage-Löhner / so seine
 gesunde Glieder hat/ 2. Rthl.

Weiber und Mägde / so auf
 ihrer eigenen Hand liegen/ 1. 24. fl.

Ein Hirte/ 36 fl. bis 2.

Ein Schäfer / nach dem er
 Vieh und Lohn hat/ 4. 6. bis 8.

Von einem Scheffel Malz/
 so consumiret wird/ 3. Von

| | | |
|----------------------------|-----|-----|
| Von einem Scheffel Roggen/ | 2. | fl. |
| Von einem Scheffel Weizen/ | 3. | |
| Von einem Scheffel Brand- | | |
| Weins-Schrodt/ | 4. | |
| Für einem zum Scharren | | |
| geschlachteten Ochsen/ | 32. | |
| Für eine Kuh und Stier | | |
| ins 3te Jahr/ | 24. | |
| Für ein Kalb/ | 4. | |
| Für einen Hammel/ | 3. | |
| Für ein Lamm/ | 2. | |
| Für ein Schwein/ | 3. | fl. |

Jedoch mit dieser ausdrücklichen Vermahnung / daß die Städte auch sich præcise dieses vorgeschriebenen Neben-Modi bedienen / und ihre Register darnach einrichten / auch die Accise nicht anders / als zur Contribution mit anwenden / und keine absonderliche Reventie daraus machen / wledrigenfalls sie für allen / dem gemeinen Contribution - Wesen hieraus entstehenden Schaden und Nachtheil / responsable seyn sollen

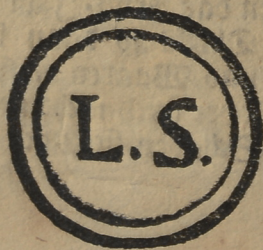
Was nun durch obiges / und was sonst von den Erben gesteuert wird / nicht aufzubringen / kann nach Gelegenheit der Städte von der Obrigkeit / nach ihrem Christlichen Gewissen / auf Vermögen / Nahrung und Gewerbe geleyet werden.

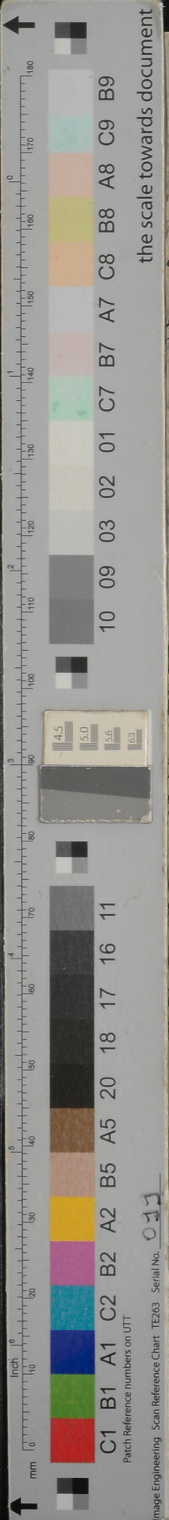
Wird also allen und jeden / wie obgesaget / hiemit anbefohlen / diese ausgeschriebene Contribution à dato Edicti an / binnen 6. Wochen in groben Münz - Sorten / in den allgemeinen Land - Kasten nach Rostock zu liefern / und nicht / wie bishero geschehen / damit bis gegen das Früh - Jahr zu säumen: zumahlen die Contribuenten guten Theils so dann bereits ihre Scheuren leer gedroschen / und Geld und Waaren verspillet / viele inzwischen gestorben und verdorben / oder auch nicht mehr gegenwärtig sind / mithin zu ihren eigenen Schaden sich noch dazu mit Executions - Kosten

Kosten belegen lassen müssen: mit der ausdrücklichen Verwar-
nung/ daß / wer binnen der gesetzten Zeit der 6. Wochen / nicht
richtig bezahlet hat / ohnfehlbar / mit prompter Execution, dazü
angehalten werden soll.

Weiln man auch verschiedene Jahre her zwar nachgege-
ben/daß an statt der neuen $\frac{2}{3}$ tel Stücken/andere Gold und Silber-
Münzen mit 2. pro Cent agio beyim Land-Kassen angenommen
und berechnet worden; so hat man dennoch hierunter nicht ge-
ringen Schaden gelitten/ da fast nichts als lauter Louis d'or ein-
gekommen und gegen $\frac{2}{3}$ tel Stücken mit 3. a 4. pro Cent wieder
verwechselt werden müssen. Dannenhero denen Einnehmern
beyim Land-Kassen hiemit befohlen wird / künfftig sich wenigstens
die helffte an Brandenburgischen und Lüneburgischen neuen
 $\frac{2}{3}$ tel Stücken in natura zahlen zulassen / die andere helffte aber
an Gold und andern Silber-Sorten / jedoch / daß solche im Lande
auch gang und gebig seyn/nicht anders / als mit 3. pro Cent agio
anzunehmen / cum reservatione, sich hiedurch der sonst gebüh-
renden alten Drittel nicht zu begeben.

Damit nun dieser Verordnung in allen Stücken gehor-
samtlich nachgelebet werde / so wird dieselbe durch gegenwärtiges
offenes Edict, zu jedermännliches Wissenschaft publiciret und
verkündiget. Urfundlich unter Unserm Fürstl. Innsiegel.
Datum Neu - Strelitz den 28. Novembr. Anno 1742.





| | | |
|------------------------|-----|-----|
| einem Scheffel Roggen/ | 2. | fl. |
| einem Scheffel Weizen/ | 3. | |
| einem Scheffel Brand- | | |
| Schrodt/ | 4. | |
| einem zum Scharren | | |
| beteten Ochsen/ | 32. | |
| eine Kuh und Stier | | |
| Jahr/ | 24. | |
| ein Kalb/ | 4. | |
| einen Hammel/ | 3. | |
| ein Lamm/ | 2. | |
| ein Schwein/ | 3. | fl. |

mit dieser ausdrücklichen Vermahnung / daß die sich præcis dieses vorgeschriebenen Neben-Modi beyre Register darnach einrichten / auch die Accise nicht zur Contribution mit anwenden / und keine absonderdaraus machen / wtedrigenfalls sie für allen / dem Contribution - Wesen hieraus entstehenden Schaden teil / responstable seyn sollen

un durch obiges / und was sonst von den Erben genicht aufzubringen / kann nach Gelegenheit der der Obrigkeit / nach ihrem Christlichen Gewissen / en / Nahrung und Gewerbe geleget werden.

also allen und jeden / wie obgesehet / hiemit anbefohgeschriebene Contribution á dato Edicti an / binnen in groben Münz - Sorten / in den allgemeinen nach Rostock zu lieffern / und nicht / wie bißhero mit bis gegen das Früh - Jahr zu säumen: zumahlen enten guten Theils so dann bereits ihre Scheuren n / und Geld und Waaren verspillet / viele inzwischen d verdorben / oder auch nicht mehr gegenwärtig sind / ren eigenen Schaden sich noch dazu mit Executions - Kosten